

Refinanzierungsvereinbarung

Zwischen
dem Kreis Unna, vertreten durch
den Landrat, Michael Makiolla
und den Kreisdirektor, Rainer Stratmann

und der

Stadt Bergkamen, vertreten durch

.....

Gemeinde Bönen, vertreten durch

.....

Gemeinde Holzwickede, vertreten durch

.....

Stadt Kamen, vertreten durch

.....

Stadt Lünen, vertreten durch

.....

Stadt Schwerte, vertreten durch

.....

Stadt Selm, vertreten durch

.....

Stadt Unna, vertreten durch

.....

Stadt Werne, vertreten durch

.....

wird folgende Refinanzierungsvereinbarung abgeschlossen:

Vorbemerkungen

Der Kreis Unna ist an der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) wesentlich beteiligt und trägt gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in seinem Gebiet als Aufgabenträger Sorge für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Der ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge; allgemeiner Grundsatz der Sicherstellung dieser Aufgabe ist dabei insbesondere, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW).

Die v.g. Gemeinden des Kreises Unna, die Partner dieser Vereinbarung sind, sind ebenfalls an der VKU beteiligt.

Bisher erfolgte die Finanzierung der VKU auf der Grundlage folgender Vereinbarungen:

1. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Städten Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna, Werne sowie den Gemeinden Bönen und Holzwickede vom 03.12.1993 über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages und die kostendeckende Abrechnung des Schülerlinienverkehrs
2. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, den Städten Lünen, Werne und Selm und der VKU über die Finanzierung des bisher von der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Kreis Unna durchgeführten Linienverkehrs vom 16.09.1999
3. Verträge über die Durchführung eines Ortslinienverkehrs zwischen der Stadt Werne/Selm und der VKU
4. Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Schwerte über die Mitfinanzierung des ab dem 10.01.2005 von der VKU in Schwerte durchgeführten Linienverkehrs durch die Stadt Schwerte

Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 24.07.2003 (Rs. C-280/00, „Altmark Trans“) wurden für gemeinschaftsrechtskonforme Ausgleichszahlungen bei der Ausführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV bestimmte beihilferechtliche Vorgaben aufgestellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Unna die VKU mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV betraut und die entsprechenden Ausgleichszahlungen im Rahmen eigenwirtschaftlicher Leistungserbringung neu geregelt. Die den Anforderungen des EuGH entsprechende Betrauungsregelung wird zum 01.01.2007 wirksam.

Im Rahmen der Betrauungsregelung hat die VKU gegenüber dem Kreis Unna Anspruch auf Ausgleich der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten. Insofern verlieren die o.g. bisherigen Finanzierungsvereinbarungen ihre Gültigkeit. Mit dieser Vereinbarung wird der an den Kreis zu leistende Aufwendungsersatz der Partner dieser Vereinbarung neu geregelt.

§ 1

Grundlagen der Finanzierung

- (1) Als Aufgabenträger für den ÖPNV hat der Kreis Unna die VKU mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV betraut und mit Wirkung zum 01.01.2007 mit der VKU eine entsprechende Betrauungsregelung abgeschlossen. Im Rahmen der Betrauungsregelung hat die VKU gegenüber dem Kreis Unna Anspruch auf Ausgleich der aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden Kosten.
- (2) Für den daraus entstehenden finanziellen Aufwand erhält der Kreis von den Partnern dieser Vereinbarung einen Aufwendungsersatz nach den näheren Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufwendungsersatz

- (1) Die Städte Selm und Werne leisten jährlich einen Aufwendungsersatz für den Fehlbetrag des jeweiligen Ortslinienverkehrs gemäß Abrechnung durch die VKU.
Die Berechnung erfolgt nach den bisherigen Vereinbarungen/ Methoden.
- (2) Die Städte Lünen, Werne und Selm leisten jährlich einen Aufwendungsersatz in Höhe von 50 % des Fehlbetrages der Regionalverkehre entsprechend ihrem Betriebsleistungsanteil (Betriebsleistungsschlüssel nach Fahrplankilometern) gemäß Abrechnung durch die VKU.
Die Berechnung erfolgt nach den bisherigen Vereinbarungen/ Methoden.
- (3) Die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna, Werne und die Gemeinden Bönen und Holzwickede leisten jährlich einen Aufwendungsersatz für die nicht gedeckten Kosten aus dem Schülerlinienverkehr nach der Methode des § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gemäß Abrechnung durch die VKU.
- (4) Die Stadt Schwerte leistet jährlich einen Aufwendungsersatz in Höhe von 50 % des Fehlbetrages des Stadtverkehrs gemäß Abrechnung durch die VKU.
Die Berechnung erfolgt nach den die bisherigen Vereinbarungen/ Methoden.
- (5) Die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Unna, Werne und die Gemeinden Bönen und Holzwickede leisten jährlich einen Aufwendungsersatz in Höhe von 50 % des lt. Betrauungsvereinbarung vom Kreis an die VKU zu leitenden Betrages (nach Abzug der Beträge nach Abs. 1 – 4) entsprechend ihrem Betriebsleistungsanteil (Betriebsleistungsschlüssel nach Fahrplankilometern) gemäß Abrechnung durch die VKU.
Der Schlüssel ist jährlich dem neuesten Stand anzupassen und dem Aufsichtsrat der VKU vorzulegen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Der für das abgelaufene Kalenderjahr festgestellte Ausgleichsanspruch der VKU wird mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig.
- (2) Zu diesem Zeitpunkt fordert der Kreis Unna die entsprechenden Kommunen zur Zahlung des Aufwendungsersatzes nach § 2 auf. Die Aufwendungsersatzleistungen sind unverzüglich nach Aufforderung durch den Kreis Unna fällig.
- (3) Die Zahlungen gemäß § 2 Abs. 3 stehen der VKU bereits im jeweils laufenden Geschäftsjahr zu und sind entsprechend den Abschlagsanforderungen der VKU an den Kreis zu leisten.

§ 4

Vertragsanpassung

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Partners über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung zu verhandeln.

§ 5

Inkrafttreten, Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft und gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2007 der VKU.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären die Partner dieser Vereinbarung, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2007 die bisherigen o.g. Vereinbarungen einvernehmlich aufgehoben werden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für drei Jahre; sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.

Unna,

Landrat

Kreisdirektor

Bergkamen,

Bönen,

Holzwickede,

Kamen,

Lünen,

Schwerte,

Selm,

Unna,

Werne,

